



Textliche Festsetzungen

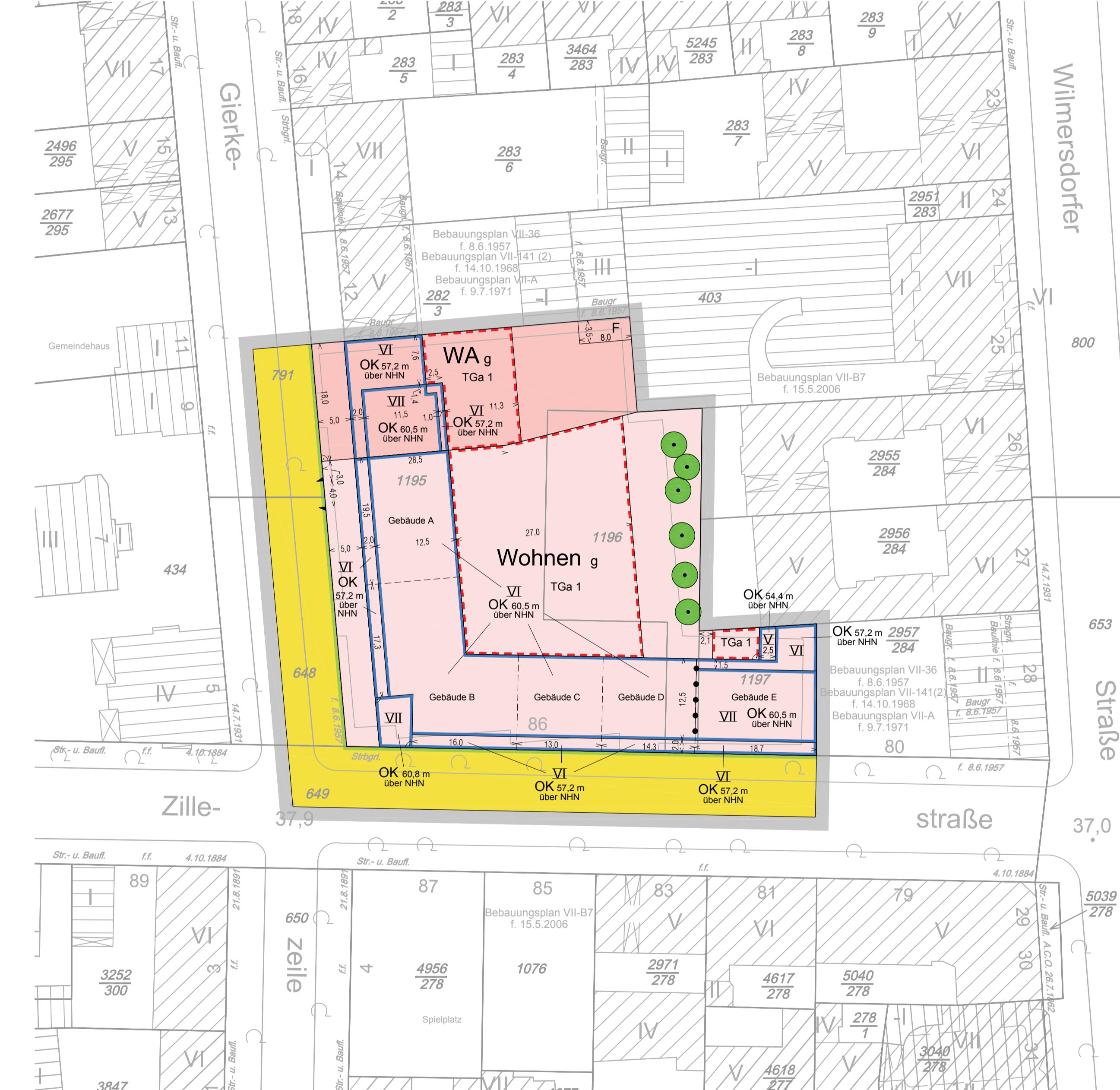
- Das Vorhabengrundstück mit der Bezeichnung „Wohnen“ dient vorrangig dem Wohnen. Zulässig sind:
 - Wohnungen.
 Im ersten und im zweiten Vollgeschoss der Gebäude sind zulässig:
 - Räume für freie Berufe und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.
 Nur im ersten Vollgeschoss der Gebäude sind zulässig:
 - Nutzungen, die das Wohnen nicht stören, wie die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen.
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, nicht störende Handwerksbetriebe sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen nur im ersten Vollgeschoss der Gebäude zulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der Bauzulassungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Oberhalb der festgesetzten Oberkante von 60,5 m über NHN sind Schornsteine und Lüftungsrohre sowie einzelne Dachaufbauten, die ausschließlich der Aufnahme von technischen Einrichtungen dienen, ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig, wenn der Dachaufbau mindestens um 5,5 m von der westlichen Baugrenze entlang der Gierkezeile und der südlichen Baugrenze entlang der Zillestraße (jeweils straßenseitige Außenwand) zurücktritt, und die Dachaufbauten insgesamt eine Fläche von 10% der jeweiligen Dachfläche des oberen Geschosses nicht überschreiten. Für Solaranlagen gilt die Beschränkung der Grundfläche nicht.
- Oberhalb der festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen mit der zulässigen Höhe von 54,4 m über NHN sowie 57,2 m über NHN sind Brüstungsbauteile in durchgehbarer Ausführung ausnahmsweise zulässig, wenn diese Bauteile eine Höhe von 1,1 m über den festgesetzten Oberkanten nicht überschreiten.
- Auf dem Vorhabengrundstück mit der Bezeichnung „Wohnen“ sind die Gebäude als Einzelgebäude innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung Gebäude A, B, C, D und E zu errichten. Je Gebäude ist straßenseitig mindestens ein Hauseingang anzulegen.
- Auf dem Vorhabengrundstück mit der Bezeichnung „Wohnen“ sind Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15 Grad auszubilden.
- Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15 Grad und einer Ausdehnung von mehr als 20 m² sind extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen.
- Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundfläche festgesetzt.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Vorhabengrundstücks mit der Bezeichnung „Wohnen“ sind zwischen der westlichen Baugrenze entlang der Gierkezeile und der Straßenbegrenzungslinie (Vorgartenbereich) Zugänge zu den Hausein- und -durchgängen, eine Zufahrt zu einer Tiefgarage, offene Fahrtradabstellanlagen und Anlagen der Gartengestaltung mit einer Fläche von insgesamt bis zu 80 m² zulässig.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Vorhabengrundstücks mit der Bezeichnung „Wohnen“ sind hofseitig bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (wie Keller und Tiefgaragen), mit einer Fläche von insgesamt bis zu 950 m² zulässig.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Vorhabengrundstücks mit der Bezeichnung „Wohnen“ sind hofseitig technische Einrichtungen einer Tiefgarage wie Belüftungen sowie Wege, Anlagen der Gartengestaltung, Spielflächen, Überdachungen, Anlagen zur Unterbringung von Müllbehältern, überdachte und offene Fahrradabstellanlagen, weitere oberirdische Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Vorhabengrundstücks mit der Bezeichnung „Wohnen“ dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sowie Nebengebäude mit einer Fläche von insgesamt bis zu 400 m² zulässig. Davon dürfen maximal 50 m² außerhalb der Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen liegen.

Abzeichnung

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VII-36-2 VE, festgesetzt am 3. August 2012 übereinstimmt.

Berlin, den

Dipl.-Ing. Knut Seibt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Richtigkeit wird bescheinigt.
Berlin, den 3. August 2012

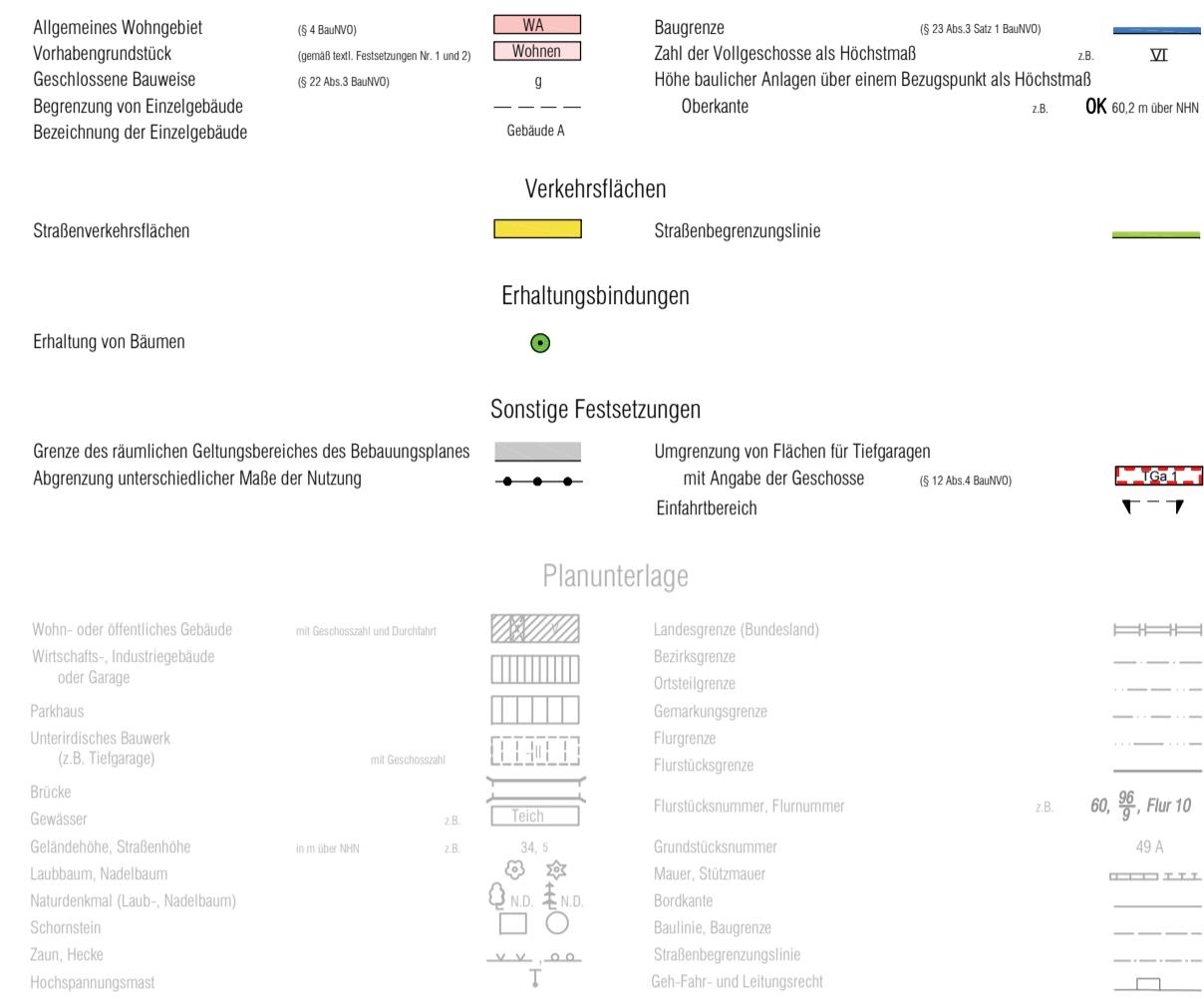
SEIBT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
VII-36-2 VE

für das Grundstück Zillestraße 86, Ecke Gierkezeile
im Bezirk Charlottenburg - Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen



Zu Grunde liegt ist die Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993, und die Plattenverordnung (PlaNZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011.

Vorhabenträger: BAUWERT Zillestraße GmbH
Lamer Str. 9, 93444 Bad Kötzting

Aufgestellt: Berlin, den 3. August 2012

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin

Abt. Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten

Stadtentwicklungsamt

SCHULTE

Bauinspektor

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 13. August 2012 bis einschließlich 14. September 2012 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 21. Februar 2013 beschlossen.

Berlin, den 27. Februar 2013

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin

Abt. Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten

Stadtentwicklungsamt

LATOUR

Baudirektor

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 7. Mai 2013

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin

GRÖHLER

stv. Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat

SCHULTE

Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 18. Mai 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 129 verkündet worden.